

**Hygieneschutzkonzept**  
**zur Nutzung des Pfarrheimes und der Gemeinderäume**  
**der St.Meinolf Gemeinde**  
**Stand: 13.01.2022**

### **1. Geltungsbereich**

Das Hygieneschutzkonzept gilt für alle Gemeindegruppen der Kirchengemeinde die das Pfarrheim und die Gemeinderäume als Ort für Gruppenstunden und Treffen nutzen, ebenso wie für alle verbandlichen Gruppen und sonstige externe Gruppen.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Aktuelle rechtliche Grundlagen für die Hygienemaßnahmen und -regeln sind sowohl das Infektionsschutzgesetz als auch die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verantwortlichen der Gruppen haben sich über die aktuelle Fassung zu informieren und die Regelungen zu beachten.

Betrifft Kinder und Jugendangebote: An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der Corona Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

### **3. Allgemeine Hygieneregeln**

Ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern ist einzuhalten.

In den Gebäuden muss durchgehend eine medizinische Gesichts- oder Atemschutzmaske getragen werden (sog. Maskenpflicht). Nur zur Einnahme von Speisen und Getränken darf am Sitzplatz die Maske abgenommen werden.

Beim gemeinsamen Singen (z.B. Chorproben) gilt die ständige Maskenpflicht aller Teilnehmer. Es kann nur darauf verzichtet werden, wenn alle Teilnehmenden immunisiert sind und sie zusätzlich einen negativen Testnachweis durch einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test oder einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest vorweisen können. (2 G+). Die Testnachweispflicht beim Singen entfällt bei Personen mit einer Auffrischungsimpfung. Wer innerhalb der letzten drei Monaten eine nachgewiesene Infektion trotz vorheriger Immunisierung vorweist, ist ebenfalls von der Testpflicht befreit.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Alle Personen, die das Pfarrheim / die Gemeinderäume besuchen, sollen sich beim Eintritt in die Einrichtung die Hände waschen und/oder desinfizieren. Hierfür werden im Eingangsbereich Spender mit Desinfektionsmittel bereitgehalten. Ankommende Besucher\*innen werden zudem mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen.

Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion wie Fieber, Husten, Geschmacksverlust, Muskel- und Gliederschmerzen zeigen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19 Fall hatten, dürfen die gemeindlichen Räume nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen.

Alle Besucher/innen werden durch Aushänge auf die Einhaltung dieser allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen. Bei wiederholter Nicht-Beachtung der Hygieneregeln können Teilnehmende von der Veranstaltung ausgeschlossen werden (Hausrecht für die Gruppenleitung).

#### **4. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen**

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltsfunktion bzw. Bewegungsflächen, z.B. auf den Fluren vor den Veranstaltungsräumen etc. wird empfohlen die einzuhaltenen Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

#### **5. Weitere Maßnahmen zur allgemeinen Hygiene**

Die Gruppenleitungen tragen dafür Sorge, dass nach Besuch der Räumlichkeiten die Kontaktflächen gereinigt / desinfiziert werden.

#### **6. Steuerung des Besucherverkehrs**

Da zu Beginn einer Veranstaltung alle Personen das Pfarrheim betreten und am Ende durch den Eingang verlassen, ist keine „Einbahnregelung“ nötig. Es kommt nicht zum „Gegenverkehr“.

#### **7. Material und Spielgeräte**

Material und Spielgeräte, die direkten Kontakt mit einer Person hatten, dürfen ohne weitere Reinigung nur von dieser Person genutzt werden. Nach Ende der Nutzung ist das Material/Spielgerät zu reinigen (z.B. Dartpfeile, Tischtennisschläger, Pinsel, Scheren).

#### **8. Lebensmittelausgabe**

Die Zubereitung von Speisen und Getränken unterliegt grundsätzlich besonderen hygienischen Anforderungen.

Bei der Zubereitung und Ausgabe sind Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Hände sind vorher zu waschen bzw. zu desinfizieren. Bei der Ausgabe ist jedoch auf die besonderen Regelungen zu achten: Abstand halten, keine Doppelnutzung und oder Verwechslung von Tassen und Besteck. Das Essen mit den Fingern sollte vermieden werden.

Die Ausgabe von Getränken in kleinen Flaschen ist zu bevorzugen (z.B. 0,5 Liter Wasserflasche).

#### **9. Zuständigkeiten**

In jeder Benutzergruppe gibt es einen Zuständigen (Leitung oder Ansprechpartner), der für die Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich ist. Eine unterwiesene Person muss während der Veranstaltung anwesend sein.

#### **10. Unterweisung**

Jede Gruppenleitung wird über das Hygienekonzept und die damit verbundenen Maßnahmen vom Kirchenvorstand informiert. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Unterweisung der Nutzer\*innen erfolgt über Aushänge und die persönliche Ansprache der Gruppenleitung beim ersten Besuch in den gemeindlichen Räumen /Teilnahme am Angebot. Die für die Veranstaltung Verantwortlichen kontrollieren die entsprechenden Nachweise

## **Anpassung an das Infektionsgeschehen**

Auch unter Einhaltung aller genannten Voraussetzungen sind grundsätzlich Veranstaltungen bis max. 100 Personen erlaubt.

- **Sitzungen von Gremien selbständiger Gruppierungen**  
Die Teilnahme ist nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen (**3G**) möglich. Der herkömmlich Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein (PCT-Test 48 Stunden).
- **Sportveranstaltungen**  
Die gemeinsame Sportausübung in Innenräumen kann nur von geimpften und genesenen Personen ausgeführt werden, wenn diese zusätzlich einen negativen Testnachweis (**2G+**) vorweisen können. Die Testnachweispflicht entfällt bei Personen mit einer Auffrischungsimpfung. Wer innerhalb der letzten drei Monaten eine nachgewiesene Infektion trotz vorheriger Immunisierung vorweist, ist ebenfalls von der Testpflicht befreit.
- **Alle anderen sonstigen Veranstaltungen**  
Es dürfen nur geimpfte und genesene Personen (**2G**) an den Veranstaltungen teilnehmen. Der Nachweis ist vom Teilnehmer bei jedem Besuch mitzuführen. Die Nachweise einer Immunisierung sind beim Zutritt zum Pfarrheim für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.  
Zur Überprüfung digitaler Impfcertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch- Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

### **Ausnahmen:**

- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein
- Kinder bis zum Schuleintritt.
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen einen Testnachweis der nicht älter als 24 Stunden ist vorzeigen.
- Bei Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann ein Testerfordernis durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden.

## **Schlussbestimmung**

Das hier vorliegende Hygieneschutzkonzept ist kein abschließendes Dokument, das alle zu bedenkenden Einzelfälle berücksichtigt. Es legt aber im Grundsatz einen Umgang mit den aktuellen Anforderungen fest. Aufgrund der dynamischen Lage ist davon auszugehen, dass dieses Konzept anzupassen ist. Sollten einzelne Teile dieses Konzeptes geltendem Recht widersprechen und damit unwirksam werden, bleiben die restlichen Teile dadurch unberührt und weiterhin in Kraft. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall auch weiterführende Schutzmaßnahmen anordnen, denen Folge geleistet werden muss. Eine Anpassung wird durch den Kirchenvorstand St. XY vorgenommen.

Bielefeld, 13.01.2022  
Kirchvorstand St.Meinolf  
Meinolfstr. 1a  
33609 Bielefeld